

# **Verordnung über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrates**

Quelle: „Reader Nr. 1 Informationen und Materialien für die Fortbildung von Elternvertreter/innen in Niedersachsen“ – herausgegeben vom Landeselternrat Niedersachsen

VO des KM vom 4. Juni 1997

Auf Grund des § 91 Abs. 5, des § 98 Abs. 1 Satz 1 und des § 175 Nr. 1 und 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) i.d.F. vom 27. September 1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1996, wird verordnet:

## **§ 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

Das aktive Wahlrecht kann nur in der Wahlversammlung ausgeübt werden. Abwesende sind wählbar, wenn deren Einverständnis dem Wahlvorstand schriftlich vorliegt.

## **§ 2 Gemeinsame Regeln zum Wahlverfahren**

(1) Die Wahlen zu den Elternvertretungen werden wie folgt durchgeführt:

1. Alle Anwesenden tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein.
2. Die Einladende oder der Einladende stellt die Ordnungsgemäßheit der Einladungen, die Wahlberechtigung sowie die Stimmzahl der Wahlberechtigten fest und leitet die Wahl des Wahlvorstandes.
3. Die Wahlberechtigten wählen aus ihrer Mitte durch Handaufheben einen Wahlvorstand, der aus einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter sowie einer Schriftführerin oder einem Schriftführer besteht.
4. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt nach Feststellung der Wählbarkeit die Wahlvorschläge bekannt, leitet die Wahlhandlung und gibt die Wahlergebnisse bekannt.

(2) Die Wahlen für einzeln zu besetzende Ämter werden in getrennten Wahlgängen durchgeführt. Mehrere gleichartige Ämter können in einem Wahlgang besetzt werden. Sofern keine geheime Wahl durch Stimmzettel verlangt wird, kann durch Handaufheben gewählt werden.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sollen mehrere Ämter in einem Wahlgang besetzt werden, so sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahlen gewählt. Werden Stellvertretungen nicht getrennt gewählt, so werden sie in der Reihenfolge der nächsthöchsten Stimmzahl besetzt; in dieser Reihenfolge findet die Stellvertretung statt. Bei gleicher Stimmzahl ist eine Stichwahl vorzunehmen.

(4) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er auf einen Namen lautet, der zur Wahl nicht vorgeschlagen wurde, oder ihm der Wille der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei zu entnehmen ist.

(5) Über die Wahlversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die den Ablauf und die Ergebnisse der nach Absatz 1 durchzuführenden Wahlen festhält und die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.

## **§ 3 Wahlfristen**

(1) Die Wahlen zu den Elternvertretungen werden - beginnend ab dem Ende der Sommerferien - durchgeführt innerhalb

1. eines Monats zu den Klassenelternschaften und den Vertretungen des Sekundarbereichs II,
2. zweier Monate zu den Schul- und Bereichselternräten,
3. dreier Monate zu den Gemeinde- und Kreiselternräten.

Die Wahlen zum Landeselternrat finden innerhalb der letzten zwei Monate der Amtszeit des amtierenden Landeselternrats statt.

(2) Kann eine Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten werden, so ist die Wahl unverzüglich nachzuholen.

## **§ 4 Mitteilung des Wahlergebnisses und Aufbewahrung der Stimmzettel**

(1) Der Wahlvorstand oder die Einladende oder der Einladende teilt das Wahlergebnis je nach Art der Elternvertretung unverzüglich der Schulleitung, der Gemeinde, dem Landkreis oder dem Kultusministerium mit und

fügt die Anwesenheitsliste, die Stimmzettel sowie die Niederschrift (Wahlunterlagen) bei. Das Wahlergebnis zu den Stadtteilernräten kreisfreier Städte und zu den Kreiselternräten ist ferner der Bezirksregierung mitzuteilen.

(2) Die Stimmzettel sind für die Dauer von drei Monaten oder bis zum Abschluss eines Wahlprüfungsverfahrens (§ 11) aufzubewahren.

### **§ 5 Abberufung und Nachwahl**

(1) Soweit Mitglieder der Elternvertretungen abberufen werden können, ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Antrag auf Abberufung, der von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten unter Angabe der Gründe unterschrieben ist,
2. schriftliche Einladung der Wahlberechtigten, die denselben Anforderungen wie die Einladung zur Wahl genügen und der eine Kopie des Antrages nach Nummer 1 beigefügt sein muss,
3. mündliche Begründung durch die Antragstellenden,
4. Gelegenheit zur Stellungnahme der Betroffenen in der nach Nummer 2 einberufenen Versammlung.

(2) Nachwahlen gelten nur bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode; im übrigen gelten die Vorschriften über die Wahlen entsprechend.

### **§ 6 Einladung zur Wahlversammlung**

Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt folgendes Verfahren:

1. Die jeweiligen Wahlberechtigten werden mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich geladen zu den Wahlversammlungen
  - a) der Klassenelternschaften von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Lehrkraft der entsprechenden organisatorischen Gliederung,
  - b) des Schulelternrats, der Vertretung des Sekundarbereichs II, des Bereichselternrats und der Vertretung ausländischer Erziehungsberechtigter im Schulelternrat von der Schulleitung, sofern die bisherigen Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber ihr Amt nach §91 Abs.4 NSchG nicht mehr fortführen,
  - c) der Vertretung ausländischer Erziehungsberechtigter im Gemeinde- oder Kreiselternrat von der Gemeinde oder dem Landkreis.
2. Werden die Einladungen über die Schülerinnen und Schüler ausgehändigt, so ist eine Empfangsbestätigung zu verlangen.
3. Sind nicht mehr als drei Wahlberechtigte zur Wahlversammlung gekommen oder ist niemand bereit, sich wählen zu lassen, wird die Einladung einmal wiederholt; hierbei ist in die Ladung der Hinweis aufzunehmen, dass die Wahl unterbleibt, falls weniger als drei Erziehungsberechtigte erscheinen.

### **§ 7 Wahl zum Gemeinde- oder Kreiselternrat**

(1) Die Gemeinde oder der Landkreis teilt jedem Schulelternrat rechtzeitig mit, ob eine unmittelbare Wahl (§97 Abs.2 NSchG) oder eine mittelbare Wahl (§97 Abs.3 NSchG) zum Gemeinde- oder Kreiselternrat durchzuführen ist.

(2) Die Gemeinde oder der Landkreis lädt die gewählten Delegierten zu einer Wahlversammlung ein und teilt hierbei die auf jede Schulform entfallende Zahl zu wählender Mitglieder des Gemeinde- oder Kreiselternrats mit. Die Delegierten der jeweiligen Schulform wählen aus ihrer Mitte in zwei getrennten Wahlgängen die erforderliche Anzahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern.

(3) Die Gemeinde oder der Landkreis lädt die gewählten Mitglieder des Gemeinde- oder Kreiselternrats unverzüglich zur Wahl der Vorstände.

### **§ 8 Wahl zum Landeselternrat, Nachrücken und Nachwahl**

(1) Die Bezirksregierung lädt die Mitglieder der Stadtteilernräte kreisfreier Städte und der Kreiselternräte mit einer Frist von drei Wochen zur Wahlversammlung ein. Gruppenbezogene Teil-Wahlversammlungen sind möglich.

(2) Das Kultusministerium gibt das Wahlergebnis im Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen bekannt.

(3) Scheidet ein Mitglied aus, so tritt an seine Stelle sein Ersatzmitglied. Scheidet ein Ersatzmitglied aus oder rückt es als Mitglied auf, so wird die Bewerberin oder der Bewerber derselben Gruppe Ersatzmitglied, die oder der in dem Regierungsbezirk die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom vorsitzenden Mitglied zu ziehende Los. Sind keine Bewerberinnen oder Bewerber mehr vorhanden, die wenigstens eine Stimme erhalten haben, so bleibt der Sitz unbesetzt. Ist in einer Gruppe die Hälfte der Sitze unbesetzt, so findet für die restliche Amtszeit eine Nachwahl statt.

## **§ 9 Einberufung des Landeselternrats**

(1) Das Kultusministerium lädt die Mitglieder zur ersten Sitzung des Landeselternrats ein. Diese Sitzung soll unverzüglich nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Landeselternrats stattfinden und die Bestellung des Vorstandes vorsehen.

(2) Eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Kultusministeriums eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters. Mit der ersten Sitzung beginnt die dreijährige Amtszeit des Landeselternrats.

## **§ 10 Kostenerstattung**

Das Land erstattet die Fahrt- und Übernachtungskosten, die den Wahlberechtigten durch den Besuch der Versammlungen zur Wahl des Landeselternrats entstehen, im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Es sind höchstens die notwendigen Fahrtkosten der zweiten Wagenklasse der Deutschen Bahn AG zu ersetzen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn regelmäßige Beförderungsmittel zwischen Wohn- und Versammlungsort nicht oder nicht zu zumutbaren Zeiten verkehren. Falls Übernachtungskosten entstehen, sind die für Landes-bediensetzte geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 11 Wahlprüfung**

(1) Gegen die Wahl können Wahlberechtigte binnen einer Woche nach Abschluss der jeweiligen Wahlhandlung schriftlich Einspruch erheben mit der Begründung, es sei gegen wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung der betroffenen Elternvertretungen

1. die Schulleitung wegen Wahlen der Klassenelternvertretungen oder der entsprechenden organisatorischen Gliederungen,
2. die Bezirksregierung unbeschadet des Absatzes 3 in den übrigen Fällen.

Führt die Entscheidung zu einer geänderten Feststellung des Wahlergebnisses, so ist sie in der gleichen Weise wie das aufgehobene Wahlergebnis bekanntzugeben; Entscheidungen der Schulleitung können den Betroffenen auch schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Einspruchsfrist gegen die Wahl zum Landeselternrat beträgt einen Monat nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses. Über den Einspruch entscheidet das Kultusministerium; im übrigen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlergebnisses, insbesondere Rechenfehler, haben die Stellen, die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 die Wahlunterlagen erhalten haben, von sich aus zu berichtigen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsvorschrift**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Elternwahlordnung vom 29. Juli 1981 (Nds. GVBL S. 231) außer Kraft.

(3) Für Elternvertretungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewählt worden sind, behalten die bisher geltenden Vorschriften bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode weiterhin Gültigkeit.

## **Die Klassenelternschaft wählt**

### **1. Für welche Ämter wird gewählt?**

Die Klassenelternschaft besteht aus den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen/Schüler

einer Klasse (§89 Abs.1 NSchG). (Bei Schulen ohne Klassenverbände im Sekundarbereich I) siehe Kap. V. Abschnitt 2!) Die Klassenelternschaft wählt

1. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Klassenelternschaft,
2. die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Klassenelternschaft,
3. die Vertreterinnen und Vertreter,
  - a) in der Klassenkonferenz,
  - b) in den von der Klassenkonferenz beschlossenen Ausschuss.

Es wird für die Dauer von **zwei Schuljahren** gewählt (§ 91 Abs.2 NSchG). (Aufgrund besonderer Ordnung der Schule kann die Wahlperiode auf ein Jahr begrenzt werden. [§94 Nr.3 NSchG].)

## II. Vor der Wahl

1 Die Klassenlehrerin/Der Klassenlehrer **lädt** mindestens 10 Tage vor dem Wahltag zu einer Wahlversammlung **schriftlich ein** unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung. (Die Tagesordnung sollte die Punkte "Wahl der/des Vorsitzenden", "Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters" und "Wahl der Vertreterinnen und Vertreter

a) in der Klassenkonferenz

b) in den von der Klassenkonferenz beschlossenen Ausschuss"

enthalten.)

(Bei Aushändigung der Einladungen über die Schülerinnen und Schüler ist der Empfang der Einladung durch die Erziehungsberechtigten zu bestätigen [§6 Nr. 2 ElternwahlO].)

2) Die Wahlversammlung muss **spätestens einen Monat nach Ende der Sommerferien** stattfinden (§3 Abs. 1 Nr. 1 ElternwahlO).

3) Die Klassenlehrerin/Der Klassenlehrer bereitet die Wahlunterlagen (Stimmzettel Anwesenheitsliste, Papier für Niederschrift vor.

## III. Die Wahlversammlung

1) Die Klassenlehrerin/Der Klassenlehrer

- eröffnet die Versammlung,
- stellt die Ordnungsgemässheit der Einladung fest,
- weist darauf hin, dass sich die Anwesenden in die Anwesenheitsliste, getrennt nach den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Klasse und den übrigen Anwesenden, eintragen,
- stellt fest, dass die **Versammlung wahlberechtigt** ist (- sofern mindestens vier Wahlberechtigte anwesend sind -) (§6 Nr. 3 ElternwahlO).

2) Die Klassenlehrerin/Der Klassenlehrer weist darauf hin, dass Erziehungsberechtigte je Kind eine Stimme haben (§ 88 Abs. 2 NSchG). Sodann wird die **Stimmenzahl der Wahlberechtigten festgestellt**.

3) Die Klassenlehrerin/Der Klassenlehrer ruft die **Wahl des Wahlvorstandes** (bestehend aus Wahlleiterin/Wahlleiter und Schriftführerin/Schriftführer) auf, Wählbar sind alle anwesenden Wahlberechtigten. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung (Hand aufheben) (§2 Abs. 1 Nr. 3 ElternwahlO).

4) Nach der Wahl des Wahlvorstandes **übernimmt die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Leitung der Versammlung** und ruft den nächsten Tagesordnungspunkt auf.

5) Die Wahlgänge werden wie folgt durchgeführt:

- Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter gibt die **Voraussetzungen der Wählbarkeit** bekannt.

(Grundsätzlich sind alle Wahlberechtigten auch wählbar. Eine Wahlberechtigte/Ein Wahl-berechtigter ist **nicht wählbar, wenn**

- sie/er an der Schule oder in der die unmittelbare Schulaufsicht führenden Schulbehörde tätig ist (§ 91 Abs. 1 NSchG).)

- Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter fordert die Wahlberechtigten zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf.
  - Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter gibt die **Wahlvorschläge bekannt** und befragt die vorgeschlagenen ausdrücklich
  - nach ihrem **Einverständnis** und
  - nach deren **persönlicher Wählbarkeit**.
- (Beim Vorschlag Abwesender muss deren Einverständnis sowie die Wählbarkeitserklärung dem Wahlvorstand zu diesem Zeitpunkt schriftlich vorliegen [§ 1 ElternwahlO])
- Die Wahlen werden in **getrennten Wahlgängen** durchgeführt, sofern nur ein Amt zu besetzen ist (z.B. Vorsitzende/r, Stellvertreter/in). Ist mehr als eine Vertreter/in Vertreter für die Klassenkonferenz und den Ausschuss zu wählen, kann in einem Wahlgang gewählt werden. Es kann durch Handaufheben gewählt werden, wenn niemand widerspricht (§2 Abs. 2 ElternwahlO).
  - Wird eine **geheime Wahl** beantragt, so wird wie folgt verfahren:
    - Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter veranlasst die **Verteilung der Stimmzettel**.
    - Die Wahlberechtigten füllen den Stimmzettel aus.
  - Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter veranlasst das Einsammeln und die **Auszählung** der Stimmzettel.
- Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter gibt das **Wahlergebnis** bekannt. Erreichen zwei Wahlvorschläge die gleiche Stimmzahl, findet eine Stichwahl statt, sofern die Wahlvorschläge aufrechterhalten werden (§ 2 Abs. 3 ElternwahlO).

#### IV. Nach der Wahl

1) Die Schriftführerin/Der Schriftführer erstellt unverzüglich die **Niederschrift**; diese wird von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben.

(Die Niederschrift enthält

- den Verweis auf die Anwesenheitsliste,
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Stimmzahl der Wahlberechtigten,
- sämtliche Wahlvorschläge und Wahlergebnisse [§2 Abs. 5 ElternwahlO),
- den Wortlaut sonstiger Beschlüsse.)

2) Der Wahlvorstand oder die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer **teilt** unverzüglich das **Wahlergebnis der Schulleitung mit**. Dieser Mitteilung sind die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Stimmzettel, Niederschrift) beizufügen (§ 4 Abs. 1 ElternwahlO).

#### V. Besonderheiten

1) Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte im Sinne des NSchG sind diejenigen Personen, denen das Personensorgerecht für das Kind zusteht. Als erziehungsberechtigt gilt auch

1. eine Person, die mit einem personensorgeberechtigten Elternteil verheiratet ist oder mit ihm in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt, wenn das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt,
2. eine Person, die anstelle der Personensorgeberechtigten das Kind in ständiger Obhut hat, und
3. eine Person, die bei Heimunterbringung für die Erziehung des Kindes verantwortlich ist, sofern die Personensorgeberechtigten der Schule den entsprechenden Sachverhalt mitgeteilt und dabei bestimmt haben, dass die andere Person als erziehungsberechtigt gelten soll (§ 55 NSchG).

2) Sekundarbereich I ohne Klassenverbände

Bestehen keine Klassenverbände im Sekundarbereich I, so treten die Elternschaften der entsprechenden organisatorischen Gliederungen an die Stelle der Klassenelternschaft (§ 93 Abs. 1 NSchG).

3) Volljährige

Wahlen durch die Klassenelternschaft finden nicht statt, wenn die Klasse zu Beginn des Schuljahres zu mehr als drei Viertel von Volljährigen besucht wird (§ 93 Abs. 3 NSchG).

4) Keine Wahlfähigkeit

Die Einladung zur Wahlversammlung wird einmal wiederholt, wenn nicht mehr als drei Wahlberechtigte gekommen sind oder niemand bereit ist, sich wählen zu lassen. Die zweite Einladung muss den Hinweis enthalten, dass die Wahl unterbleibt, falls weniger als drei Erziehungsberechtigte erscheinen (§6 Nr.3 ElternwahlO).

#### Die Wahlen des Schulelternrats

## 1. Für welche Ämter wird gewählt?

Der Schulelternrat besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften (§ 90 Abs. 1 NSchG). (Aufgrund einer besonderen Ordnung kann der Schulelternrat jedoch auch beschließen, dass ihm zusätzlich zu den Vorsitzenden der Klassenelternschaften oder an deren Stelle ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter angehören [§94 Nr. 1 NSchG]. Bei Schulen ohne Klassenverbände siehe Kap. V. Abschnitte 2 und 3!) Der Schulelternrat wählt

1. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Schulelternrats,
2. eine/n oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Schulelternrats,
3. die Vertreterinnen und Vertreter
  - a) in der Gesamtkonferenz,
  - b) in den Teilkonferenzen,
  - c) in den von der Gesamtkonferenz beschlossenen Ausschuss.

Es wird für die Dauer von **zwei Schuljahren** gewählt (§ 91 Abs.2 NSchG). (Aufgrund besonderer Ordnung der Schule kann die Wahlperiode auf ein Jahr begrenzt werden. [§94 Nr.3 NSchG].)

## II. Vor der Wahl

- 1) Der oder die Schulelternratsvorsitzende **lädt** mindestens 10 Tage vor dem Wahltag zu einer Wahlversammlung **schriftlich ein** unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung. Übt der oder die Schulelternratsvorsitzende der ablaufenden Wahlperiode das Amt nicht mehr aus, erfolgt die Einladung durch die Schulleitung (§6 Nr. 1 ElternwahlO). (Die Tagesordnung sollte die Punkte "Wahl der/des Vorsitzenden", "Wahl der Stellvertreterin/nen /des/der Stellvertreter/s" und "Wahl der Vertreterinnen und Vertreter
  - a) in der Gesamtkonferenz,
  - b) in den Teilkonferenzen
  - c) in den von der Gesamtkonferenz beschlossenen Ausschuss"

enthalten.) (Bei Aushändigung der Einladungen über die Schülerinnen und Schüler ist der Empfang der Einladung durch die Erziehungsberechtigten zu bestätigen [§6 Nr. 2 ElternwahlO]).

- 2) Die Wahlversammlung muss **spätestens zwei Monate nach Ende der Sommerferien** stattfinden (§3 Abs.1 Nr.2 ElternwahlO), kann jedoch erst nach den Wahlen der Vorsitzenden der Klassenelternschaften durchgeführt werden.
- 3) Die Schulleitung bereitet die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Anwesenheitsliste, Papier für Niederschrift) vor.

## III. Die Wahlversammlung

- 1) Der oder die Vorsitzende des Schulelternrats oder, falls das Amt nicht mehr fortgeführt wird, die Schulleiterin oder der Schulleiter

- eröffnet die Versammlung,
- stellt die Ordnungsgemäßheit der Einladung fest,
- weist darauf hin, dass sich die Anwesenden in die Anwesenheitsliste, getrennt nach den Mitgliedern des Schulelternrats und den übrigen Anwesenden, eintragen,
- stellt fest, dass die **Versammlung wahlberechtigt ist** (§2 Abs. 1 Nr. 2 ElternwahlO).

- 2) Sodann wird die **Stimmenzahl der Wahlberechtigten festgestellt**.

- 3) Die Schulleiterin/Der Schulleiter ruft die **Wahl des Wahlvorstandes** (bestehend aus Wahlleiterin/Wahlleiter und Schriftführerin/Schriftführer) auf. Wählbar sind alle anwesenden Wahlberechtigten. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung (Handaufheben) (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ElternwahlO).

**(Die Aufgaben des Wahlvorstandes können auch von der oder dem Vorsitzenden des Schulelternrats und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zur Protokollführung wahrgenommen werden.)**

4) Nach der Wahl des Wahlvorstandes **übernimmt die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Leitung der Versammlung** und ruft den nächsten Tagesordnungspunkt auf.

5) Die Wahlgänge werden wie folgt durchgeführt:

- Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter gibt die **Voraussetzungen der Wählbarkeit** bekannt. (Grundsätzlich sind alle Mitglieder des Schulleiternrats auch wählbar. Stellvertretende Mitglieder sind wählbar, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten.

Zum Mitglied des Schulleiternrats und zur Vertretung in Konferenzen und Ausschüssen ist **nicht wählbar, wer** an der Schule oder in der die unmittelbare Schulaufsicht führenden Schulbehörde tätig ist [§91 Abs. 1 NSchG]).

- Die Wahlleiter/Der Wahlleiter fordert die Wahlberechtigten zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf.

- Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter gibt die **Wahlvorschläge bekannt** und befragt die Vorgeschlagenen ausdrücklich

- nach ihrem **Einverständnis** und

- nach deren **persönlicher Wählbarkeit**.

(Beim Vorschlag Abwesender muss deren Einverständnis sowie die Wählbarkeitserklärung dem Wahlvorstand zu diesem Zeitpunkt schriftlich vorliegen [§ 1 ElternwahIO]).

- Die Wahlen werden in **getrennten Wahlgängen** durchgeführt, sofern nur ein Amt zu besetzen ist (z.B. Vorsitzende/r, Stellvertreter/in). Ist mehr als eine Vertreterin/ein Vertreter für die Gesamt-/Teilkonferenzen und den Ausschuss zu wählen, kann in einem Wahlgang gewählt werden. Es kann durch Handaufheben gewählt werden, wenn niemand widerspricht (§ 2 Abs.2 ElternwahIO).

- Wird eine **geheime Wahl** beantragt, so wird wie folgt verfahren:

- Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter veranlasst die **Verteilung der Stimmzettel**.

- Die Wahlberechtigten füllen den Stimmzettel aus.

- Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter veranlasst das Einsammeln und die **Auszählung** der Stimmzettel.

- Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter gibt das **Wahlergebnis** bekannt. Erreichen zwei Wahlvorschläge die gleiche Stimmenzahl, findet eine Stichwahl statt, sofern die Wahlvorschläge aufrechterhalten werden (§ 2 Abs. 3 ElternwahIO).

#### IV. Nach der Wahl

1 ) Die Schriftführerin/Der Schriftführer erstellt unverzüglich die **Niederschrift**; diese wird von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben.

(Die Niederschrift enthält

- den Verweis auf die Anwesenheitsliste,

- die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Stimmzahl der Wahlberechtigten,

- sämtliche Wahlvorschläge und Wahlergebnisse [§ 2 Abs. 5 ElternwahIO).

- den Wortlaut sonstiger Beschlüsse.)

2) Der Wahlvorstand oder die oder der Schulleiternratsvorsitzende **teilt** unverzüglich das **Wahlergebnis der Schulleitung mit**. Dieser Mitteilung sind die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Stimmzettel, Niederschrift) beizufügen (§ 4 Abs. 1 ElternwahIO).

#### V. Besonderheiten

1) Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte im Sinne des NSchG sind diejenigen Personen, denen das Personensorgerecht für das Kind zusteht. Als erziehungsberechtigt gilt auch

1. eine Person, die mit einem personensorgeberechtigten Elternteil verheiratet ist oder mit ihm in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt, wenn das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt,
2. eine Person, die anstelle der Personensorgeberechtigten das Kind in ständiger Obhut hat, und
3. eine Person, die bei Heimunterbringung für die Erziehung des Kindes verantwortlich ist, sofern die Personensorgeberechtigten der Schule den entsprechenden Sachverhalt mitgeteilt und dabei bestimmt haben, dass die andere Person als erziehungsberechtigt gelten soll (§ 55 NSchG)

## 2) Sekundarbereich I ohne Klassenverbände

Bestehen keine Klassenverbände im Sekundarbereich I, so treten die Elternschaften der entsprechenden organisatorischen Gliederungen an die Stelle der Klassenelternschaft (§ 93 Abs.1 NSchG); d.h., deren Vorsitzende sind (ebenfalls) Mitglieder des Schulelternrats.

## 3) Sekundarbereich II ohne Klassenverbände

Bestehen keine Klassenverbände im Sekundarbereich II, so werden auf je 20 minderjährige Schülerinnen/Schüler ein Vertreter/ eine Vertreterin als Mitglied des Schulelternrats gewählt (§93 Abs.2 NSchG). Für diese Wahl werden die Wahlvorschriften der Klassenelternschaft angewandt; zur Versammlung lädt die Schulleitung ein (§6 Abs. 1 b ElternwahlO).

## 4) Vertretung ausländischer Schüler/innen

Wird eine Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen und Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem Schulelternrat an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellv. Mitglied wählen (§90 Abs.2 NSchG). Zu dieser Wahlversammlung lädt die oder der Vorsitzende des Schulelternrats oder, falls die bisherigen Amtsinhaber ihr Amt nach §91 Abs.4 NSchG nicht mehr fortführen und eine Neuwahl der oder des Schulelternratsvorsitzenden noch nicht erfolgt ist, die Schulleitung alle ausländischen Erziehungsberechtigten ein (§6 Nr. 1 b ElternwahlO).

## Die Wahlen zum Gemeinde- und Kreiselternerat

### I. Für welche Ämter wird gewählt?

1. Die Schulelternräte oder die Delegiertenversammlung wählen die Mitglieder des Gemeindeelternrats (in Städten: Stadtelternrats) und des Kreiselternerats (§97 Abs.2, 3 NSchG).
2. Der Gemeindeelternrat und der Kreiselternerat wählen sich je
  - a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden,
  - b) eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) bis zu drei Beisitzende (§ 97 Abs. 6 NSchG).

Es wird für die Dauer von **zwei Schuljahren** gewählt (§§91 Abs. 2, 98 Abs. 1 Satz 3 NSchG).

### II. Wahlverfahren für den Gemeinde- und Kreiselternerat

Die **Gemeinde** und der **Landkreis** teilen **jedem Schulelternrat** rechtzeitig **mit**, ob die Mitglieder des Gemeinde-/Kreiselternerats

1. **unmittelbar** durch die Schulelternräte (§97 Abs. 2 NSchG) **oder**
2. **mittelbar** durch die Delegiertenversammlung (§ 97 Abs. 3 NSchG) zu wählen sind (§ 7 Abs. 1 ElternwahlO).

### III. Unmittelbare Wahl

## 1. Vor der Wahl

a) Die oder der Vorsitzende des Schullelternrats **lädt** mindestens 10 Tage vor dem Wahltag zu einer Sitzung des Schullelternrats **schriftlich ein** (§6 Nr. 1 b ElternwahlO), die folgende Tagesordnungspunkte enthalten soll:  
„Wahl eines Mitgliedes für den Gemeindeelternrat“  
„Wahl eines stellv. Mitgliedes für den Gemeindeelternrat“,  
„Wahl eines Mitgliedes für den Kreiselternrat“,  
„Wahl eines stellv. Mitgliedes für den Kreiselternrat“.

b) Die Wahl der Mitglieder muss **spätestens drei Monate nach Ende der Sommerferien** stattfinden (§ 3 Abs.1 Nr.3 ElternwahlO).

c) Die oder der Vorsitzende des Schullelternrats bereitet die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Anwesenheitsliste, Papier für Niederschrift) vor.

## 2. Die Sitzung des Schullelternrats (als Wahlversammlung)

a) Die oder der Vorsitzende des Schullelternrats  
- eröffnet die Versammlung,  
- stellt die Ordnungsgemäßheit der Einladung fest,  
- weist darauf hin, dass sich die Anwesenden in die Anwesenheitsliste, getrennt nach den Mitgliedern des Schullelternrats und den übrigen Anwesenden, eintragen,  
- stellt fest, dass die **Versammlung wahlberechtigt** ist (§2 Abs. 1 Nr. 2 ElternwahlO).

b) Sodann wird die **Stimmzahl der Wahlberechtigten festgestellt**.

c) Die oder der Vorsitzende des Schullelternrats ruft die **Wahl des Wahlvorstandes** (bestehend aus Wahlleiterin/Wahlleiter und Schriftführerin/Schriftführer) auf. Wählbar sind alle anwesenden Wahlberechtigten.  
Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung (Handaufheben) (§2 Abs.1 Nr.3 ElternwahlO).

**(Die Aufgaben des Wahlvorstandes können auch von der oder dem Vorsitzenden des Schullelternrats und der oder des stellv. Vorsitzenden zur Protokollführung wahrgenommen werden.)**

d) Nach der Wahl des Wahlvorstandes **übernimmt die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Leitung der Versammlung** und ruft den nächsten Tagesordnungspunkt auf.

e) Die Wahlgänge werden wie folgt durchgeführt:

- Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter gibt die **Voraussetzungen der Wählbarkeit** bekannt.

(Grundsätzlich sind alle Mitglieder des Schullelternrats auch wählbar. Stellvertretende Mitglieder sind wählbar, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten. Ein Mitglied des Schullelternrats ist **nicht wählbar, wenn** es an einer Schule im Gebiet der Gemeinde bzw. des Kreises oder in der die unmittelbare Schulaufsicht führenden Schulbehörde tätig ist [§§91 Abs.1, 98 Abs. 1 S. 3 NSchG].)

- Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter fordert die Wahlberechtigten zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf.

- Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter gibt die **Wahlvorschläge bekannt** und befragt die Vorgeschlagenen ausdrücklich

- nach ihrem **Einverständnis** und

- nach deren **persönlicher Wählbarkeit**. (Beim Vorschlag Abwesender muss deren Einverständnis sowie die Wählbarkeitserklärung dem Wahlvorstand zu diesem Zeitpunkt schriftlich vorliegen [§ 1 ElternwahlO].)

- Die Wahlen werden in **getrennten Wahlgängen** durchgeführt. Es kann durch Handaufheben gewählt werden, wenn niemand widerspricht (§2 Abs.2 ElternwahlO).

- Wird eine **geheime Wahl** beantragt, so wird wie folgt verfahren:

- Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter veranlasst die **Verteilung der Stimmzettel**.

- Die Wahlberechtigten füllen den Stimmzettel aus.
- Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter veranlasst das Einsammeln und die **Auszählung** der Stimmzettel.
- Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt. Erreichen zwei Wahlvorschläge die gleiche Stimmenzahl, findet eine Stichwahl statt, sofern die Wahlvorschläge aufrechterhalten werden (§ 2 Abs. 3 ElternwahlO).

### 3. Nach der Wahl

- a) Die Schriftführerin/Der Schriftführer erstellt unverzüglich die **Niederschrift**; diese wird von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben.  
(Die Niederschrift enthält
  - den Verweis auf die Anwesenheitsliste,
  - die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Stimmzahl der Wahlberechtigten,
  - sämtliche Wahlvorschläge und Wahlergebnisse [§2 Abs.5 ElternwahlO],
  - den Wortlaut sonstiger Beschlüsse.)
- b) Der Wahlvorstand teilt unverzüglich das **Wahlergebnis der Gemeinde bzw. dem Landkreis mit**. Dieser Mitteilung sind die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Stimmzettel, Niederschrift) beizufügen. Die kreisfreien Städte und die Landkreise teilen das Gesamtwahlergebnis - ohne Wahlunterlagen - der Bezirksregierung mit (§4 Abs. 1 ElternwahlO).

## IV. Mittelbare Wahl

### 1. Vor der Wahl

- a) Die oder der Vorsitzende des Schulelternrats **lädt** mindestens 10 Tage vor dem Wahltag zu einer Sitzung des Schulelternrats schriftlich ein (§ 6 Nr. 1 b ElternwahlO), die folgenden Tagesordnungspunkt enthalten soll:

"Wahl zweier Delegierter zur Wahl des Gemeindeelternrats",  
"Wahl zweier Delegierter zur Wahl des Kreiselternrats".

- b) Die Wahl der Delegierten muss **so rechtzeitig** stattfinden, **dass die Wahlversammlung der Delegierten** den Gemeinde- und Kreiselternrat **spätestens drei Monate nach Ende der Sommerferien** gewählt haben kann (§ 3 Abs.1 Nr. 3 ElternwahlO).

- c) Die oder der Vorsitzende des Schulelternrats bereitet die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Anwesenheitsliste, Papier für Niederschrift) vor.

### 2) Die Sitzung des Schulelternrats (als Wahlversammlung)

- a) Die oder der Vorsitzende des Schulelternrats
  - eröffnet die Versammlung,
  - stellt die Ordnungsgemäßheit der Einladung fest,
  - weist darauf hin, dass sich die Anwesenden in die Anwesenheitsliste, getrennt nach den Mitgliedern des Schulelternrats und den übrigen Anwesenden, eintragen,
  - stellt fest, dass die **Versammlung wahlberechtigt** ist (§2 Abs.1 Nr.2 ElternwahlO).

- b) Sodann wird die **Stimmenzahl der Wahlberechtigten festgestellt**.

- c) Die oder der Vorsitzende des Schulelternrats ruft die **Wahl des Wahlvorstandes** (bestehend aus Wahlleiterin/Wahlleiter und Schriftführerin/Schriftführer) auf. Wählbar sind alle anwesenden Wahlberechtigten. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung (Handaufheben) (§2 Abs.1 Nr.3 ElternwahlO).

**(Die Aufgaben des Wahlvorstandes können auch von der oder dem Vorsitzenden des Schulelternrats und der oder des stellv. Vorsitzenden zur Protokollführung wahrgenommen werden.)**

- d) Nach der Wahl des Wahlvorstandes **übernimmt die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Leitung der Versammlung** und ruft den nächsten Tagesordnungspunkt auf.

e) Die Wahlgänge werden wie folgt durchgeführt:

- Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter gibt die **Voraussetzungen der Wählbarkeit** bekannt. (Grundsätzlich sind alle Mitglieder des Schulelternrats auch wählbar. Stellvertretende Mitglieder sind wählbar, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten. Ein Mitglied des Schulelternrats ist **nicht wählbar, wenn** es an einer Schule im Gebiet der Gemeinde bzw. des Kreises oder in der die unmittelbare Schulaufsicht führenden Schulbehörde tätig ist [§§91 Abs. 1, 98 Abs. 1 S. 3 NSchG].)
- Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter fordert die Wahlberechtigten zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf.
- Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter gibt die **Wahlvorschläge bekannt** und befragt die Vorgeschlagenen ausdrücklich
- nach ihrem **Einverständnis** und
- nach deren **persönlicher Wählbarkeit**. (Beim Vorschlag Abwesender muss deren Einverständnis sowie die Wählbarkeitserklärung dem Wahlvorstand zu diesem Zeitpunkt schriftlich vorliegen [§1 ElternwahlO].)
- Die Wahlen können in **getrennten Wahlgängen** oder in einem Wahlgang durchgeführt werden. Es kann durch Handaufheben gewählt werden, wenn niemand widerspricht (§2 Abs. 2 ElternwahlO).
- Wird eine **geheime Wahl** beantragt, so wird wie folgt verfahren:
- Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter veranlasst die **Verteilung der Stimmzettel**.
- Die Wahlberechtigten füllen den Stimmzettel aus.
- Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter veranlasst das Einsammeln und die **Auszählung** der Stimmzettel.
- Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter gibt das **Wahlergebnis** bekannt. Erreichen zwei Wahlvorschläge die gleiche Stimmenzahl, findet eine Stichwahl statt, sofern die Wahlvorschläge aufrechterhalten werden (§ 2 Abs. 3 ElternwahlO).

3) Nach der Wahl

a) Die Schriftführerin/Der Schriftführer erstellt unverzüglich die **Niederschrift**; diese wird von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben.

(Die Niederschrift enthält

- den Verweis auf die Anwesenheitsliste,
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Stimmzahl der Wahlberechtigten,
- sämtliche Wahlvorschläge und Wahlergebnisse [§2 Abs. 5 ElternwahlO],
- den Wortlaut sonstiger Beschlüsse.)

b) Der Wahlvorstand **teilt** unverzüglich das **Wahlergebnis der Gemeinde bzw. dem Landkreis mit**. Dieser Mitteilung sind die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Stimmzettel, Niederschrift) beizufügen (§ 5 Abs.1 ElternwahlO).

c) Die **Gemeinde** und der **Landkreis laden** die von den Schulelternräten gewählten **Delegierten zur Wahlversammlung** ein, die die Mitglieder des Gemeinde bzw. Kreiselternrats aus den öffentlichen Schulen wählen (§97 Abs.3 NSchG, §7 Abs.2 ElternwahlO).

d) Die Schulelternräte von **Schulen in freier Trägerschaft** wählen getrennt für jede Schulform ein Mitglied und ein stellv. Mitglied (§97 Abs.4 NSchG). Das Wahlverfahren wird **nach Kap. III.** durchgeführt.

## V. Wahl der Vorstände

Die **Gemeinde** und der **Landkreis laden** die gewählten **Mitglieder** des **Gemeinde-** bzw. **Kreiselternrats unverzüglich zur Wahl der Vorstände** (§7 Abs.3 ElternwahlO) ein. Diese bestehen aus einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellv. Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzenden (§97 Abs.6 NSchG). Die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Mitte des Gemeinde- bzw. Kreiselternrats gewählt; stellv. Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ein ordentliches Mitglied vertreten.

## **VI. Besonderheiten**

### 1) Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte im Sinne des NSchG sind diejenigen Personen, denen das Personensorgerecht für das Kind zusteht. Als erziehungsberechtigt gilt auch

- 1.eine Person, die mit einem personensorgeberechtigten Elternteil verheiratet ist oder mit ihm in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt, wenn das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt,
- 2.eine Person, die anstelle der Personensorgeberechtigten das Kind in ständiger Obhut hat, und
- 3.eine Person, die bei Heimunterbringung für die Erziehung des Kindes verantwortlich ist,

sofern die Personensorgeberechtigten der Schule den entsprechenden Sachverhalt mitgeteilt und dabei bestimmt haben, dass die andere Person als erziehungsberechtigt gelten soll (§55 NSchG).

### 2) Vertretung ausländischer Schüler/innen

Haben mindestens drei Schulelternräte, die am Wahlverfahren eines Gemeinde- bzw. Kreiselternrats teilgenommen haben, als Mitglieder auch Erziehungsberechtigte ausländischer Schüler/ innen, so wird aus deren Mitte ein zusätzliches Mitglied und stellvertretendes Mitglied des Gemeinde- und Kreiselternrats gewählt. Zu den Wahlversammlungen lädt die Gemeinde bzw. der Landkreis ein. Die Wahl unterbleibt, falls weniger als drei Wahlberechtigte erscheinen oder niemand von ihnen bereit ist, sich wählen zu lassen (§97 Abs.5 NSchG, §16 ElternwahlO).

### 3) "Gemischtes" Wahlverfahren

Es kann vorkommen, dass für die Wahl zum Gemeindeelternrat das unmittelbare Wahlverfahren (nach Kap. III.) und für die Wahl zum Kreiselternrat das mittelbare Wahlverfahren (nach Kap. IV.) anzuwenden ist.